



# Urabstimmung zum Semesterticket an der TU Berlin

„Ich stimme der Einführung des Semestertickets entsprechend dem vorliegenden Vertrag zu, der zu einem Preis von 109 € (entsprechend 213,19 DM) pro Semester (sechs Monate) eine Fahrtberechtigung für die Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) im Tarifgebiet Berlin ABC vorsieht. Dieser Betrag wird gemäß § 18 a Berliner Hochschulgesetz und der Satzung der Studierendenschaft für jedes Semester bei der Rückmeldung zusammen mit einem Sozialfondsbeitrag in Höhe von bis zu 3 € (entsprechend 5,87 DM, insgesamt also maximal 112 € oder 219,05 DM) zu zahlen sein.“

**Vom 19. bis zum 23. November 2001**

**Abstimmungslokale der einzelnen Fakultäten – jeweils von 9.45 bis 16.15 Uhr:**

Fakultät(en)	Ort/Raum	Anschrift	Gebäudebezeichnung
I, V und Studierende ohne Fachbereichszuordnung	H-Foyer	Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin	Hauptgebäude
II und III	MA-Foyer	Str. des 17. Juni 136, 10623 Berlin	Mathematikgebäude
IV und VII	FR 0003	Franklinstr. 28/29, 10587 Berlin	Franklinstraße
VI und VIII	Mensa-Foyer	Hardenbergstr. 34, 10623 Berlin	Mensa
<b>Zusätzlich bestehen folgende Möglichkeiten: zur Briefabstimmung:</b>	RO 222 (Café)	Rohrdamm 20-22, 13629 Berlin	Rohrdamm
	TIB, Geb. 7	Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin	TIB-Gelände

# Semesterticket - endlich auch in Berlin?

„Totgesagte leben länger“,

so titelte unlängst eine große Berliner Tageszeitung im Zusammenhang mit dem Semesterticket. Und tatsächlich, die Entstehung des Berliner Semestertickets schien sich zeitweise zu einer unendlichen Geschichte zu entwickeln. In den nunmehr neun Jahren, seit sich einige Leute in Berliner Studierendenvertretungen die damals brandneue Idee eines Semestertickets zu eigen gemacht hatten und ein entsprechendes Modell auch in Berlin umsetzen wollten, waren in der Tat einige Hürden zu überwinden. Zunächst mussten alle Studierendenschaften davon überzeugt werden, dass ein Semesterticket eine sinnvolle Maßnahme sei und dass für die Verhandlungen ein gemeinsames Vorgehen unbedingt erforderlich sei. Die ablehnende Haltung von Senatsverwaltungen, Verkehrsbetrieben und der Politik musste Schritt für Schritt abgebaut werden. Vernünftige Preiskalkulationen und Vertragsbedingungen mussten mit den Verkehrsbetrieben ausgehandelt werden, die häufig untereinander extrem widerstrebende Interessen hatten. Schließlich mussten gesetzliche Regelungen in Verhandlungen mit dem Senat und den Fraktionen des Abgeordnetenhauses erzielt werden, die die praktische Umsetzung des Semestertickets im Spannungsfeld zwischen Privatrecht (Vertrag zwischen Studierendenschaft und Verkehrsbetrieben) und Hochschulrecht (Semesterticket-Satzung der Studierendenschaft) tatsächlich gestatten.

Immer wieder schienen in diesen Jahren Durchbrüche erzielt worden zu sein, doch immer kurz vor (oder sogar auch nach) Urabstimmungen traten Umstände auf, die eine tatsächliche Realisierung verunmöglichten. Eine Landesregierung, die sich wie in Brandenburg aktiv für ein Semesterticket eingesetzt hat, fehlte in Berlin in den vergangenen Jahren zu meist.

## Was lange währt, wird endlich gut?

Der Durchbruch geschah im Herbst 1999, als nach Jahren zäher Lobbyarbeit durch die Studierendenschaften ein Semesterticket Teil des Koalitionsvertrages zwischen SPD und CDU zur Bildung des Berliner Senats wurde. Dort wurde ein Preis von 215 DM für ein verbundweit, also im Verkehrsnetz der Länder Berlin und Brandenburg, gültiges Semesterticket genannt. Es dauerte bis zum Frühjahr 2000, bis diese politische Absicht in ein tatsächliches Angebot überführt wurde, da die Verkehrsbetriebe sich in dieser Frage nicht wirklich konstruktiv zeigten.

In einem Spitzengespräch am 16. März 2000 machte Senator Strieder deutlich, dass die bisherige Strategie der Unternehmen, durch überhöhte Preisvorstellungen ein Semesterticket zu verhindern, nicht länger toleriert würde. Die Verkehrsbetriebe wiederum blieben bei ihrer Position, dass ein verbundweites Semesterticket zu dem genannten Preis von 215 DM ihnen Verluste in mehrstelliger Millionenhöhe bereiten würde. Sie böten stattdessen wie bisher ein Ticket für das Berliner Stadtgebiet (Tarifbereich Berlin AB) für diesen Preis an und wären höchstens bereit, noch das Stadtgebiet Potsdam in den Gültigkeitsbereich miteinzubeziehen. Sie legten daraufhin dem Senator ihre Berechnungsgrundlagen vor, in die sie jedoch den anwesenden VertreterInnen der Studierendenschaften keinen Einblick gewährten. Mehr oder weniger auf Zuruf ordnete Senator Strieder an, dass ein Semesterticket für die Tarifbereiche Berlin ABC (Berlin und näheres Umland) zum Preis von 215 DM für eine Testphase von einem Jahr von den Betrieben angeboten werden solle. Nach dieser Testphase würde man ja sehen, ob das Ticket für die Betriebe auskömmlich sei oder nicht. Die Betriebe stimmten dieser Regelung mehr oder weniger widerwillig zu. Die folgenden Verhandlungen über die Vertragsbedingungen waren durch massive Verzögerungsbestrebungen seitens der Verkehrsbetriebe gekennzeichnet. Sie gipfelten darin, dass einige Verkehrsbetriebe ihre Teilnahme an Runden verweigerten, die in den Räumlichkeiten des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) stattfanden.

Erst auf einem Gespräch bei Staatssekretärin Krautberger im Dezember 2000 konnten mit den Verkehrsbetrieben die Grundlagen für einen Vertrag geschaffen werden, der im Februar 2001 dann tatsächlich vorlag. In der Folgezeit mussten noch die Modalitäten für eine Sozialregelung mit den Betrieben ausgehandelt werden. Dies stellte sich schwieriger als erwartet heraus. Eine Lösung, die die Betriebe akzeptieren wollten, wurde von den Hochschulleitungen als Rechtsaufsicht der Studierendenschaften abgelehnt. Eine von den Hochschulen vorgeschlagene Alternativlösung wollten die Betriebe aufgrund des enthaltenen finanziellen Risikos nicht akzeptieren. Gemeinsam wurde jedoch schließlich im Sommer eine Lösung gefunden, die für alle Seiten vorteilhaft schien. Die Studierendenschaften übernehmen die Durchführung der Sozialregelung und erhalten dafür seitens der Verkehrsbetriebe günstige Zahlungsbedingungen eingeräumt. Die Studierenden zahlen einen geringen Beitrag (maximal 3 €) für

einen Sozialfonds und haben die direkte Kontrolle über die Zuschussvergabe und sind vor unangenehmen Überraschungen im Rahmen der Nachkalkulation nach einem Jahr Vertragslaufzeit befreit. Letzte Hürde war das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), das diese sinnvolle Sozialregelung für Studierende in Notlagen verunmöglichte. In seiner letzten Sitzung am 27. September 2001 hat das Abgeordnetenhaus durch eine Neufassung des § 18 a BerlHG hierfür den Weg frei gemacht.

Bemerkenswert für die letzte Phase der Verhandlungen in diesem Jahr war die außerordentlich konstruktive und kooperative Haltung der BVG, was ein entscheidendes Novum in den ganzen Jahren der Gespräche über das Semesterticket darstellte. Sicherlich hatte dabei unter anderem der Wechsel an der Führungsspitze der BVG einen positiven Einfluss. Der ehemalige BVG-Chef Rüdiger vorm Walde kann nun als Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen in Wien die dort gegenwärtig laufenden Semesterticketverhandlungen behindern.

Bedauerlich ist, dass eine Gültigkeit des Semestertickets im Gesamtnetz des VBB bereits im Rahmen der einjährigen Test- und Einführungsphase am Widerstand der DB Regio AG gescheitert ist, für ihren Leistungsanteil ein akzeptables Angebot zu unterbreiten. Alle Seiten hoffen jedoch, dass bei der Nachkalkulation nach der Einführungsphase die Ausdehnung des Gültigkeitsraumes ohne große Preissprünge möglich sein wird.

## Am Preis scheiden sich die Geister

Die Beschränkung der Gültigkeit des Semestertickets auf den Raum Berlin ABC macht den Preis diskussi-

## Semesterticket-Abstimmung für TUB-Studierende

**In den Tagen vom 19. bis zum 23. November 2001** können alle Studentinnen und Studenten der TUB entscheiden, ob sie künftig U- und S-Bahn, Busse und Straßenbahnen im ABC-Tarifbereich Berlin-Brandenburg mit einem speziell für sie im Fahrpreis reduzierten Ticket nutzen wollen.

Der **Beitrag für das Semesterticket** ist bei der Annahme des Modells in der Urabstimmung verpflichtend von allen Studierenden in jedem Semester bei der Rückmeldung zu entrichten. Lediglich Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund studienbedingter Abwesenheit von Berlin das Ticket nicht nutzen können, müssen keinen Semesterticket-Beitrag bezahlen.

Der **Preis für das Semesterticket** beträgt 109 Euro (213,19 DM) pro Semester, also für sechs Monate. Dafür können im gesamten ABC-Bereich Berlin-Brandenburg (VBB) und Berlin (BVG und S-Bahn) alle Verkehrsmittel zu jeder Tages- (und Nachtzeit) genutzt werden. Eingeschlossen in diesen Preis ist außerdem die Begleitung von Kindern bis zum Alter von sechs Jahren und die Mitnahme eines Fahrrades.

Zusätzlich zu diesem Preis wird ein Betrag von 3 Euro (5,87 DM) pro Semester von der Studierendenschaft für einen **Sozialfonds** für diejenigen, die sich das Semesterticket nicht leisten können, erhoben. Studierende, die mit besonderen sozialen Härten zu kämpfen haben, können einen entsprechenden Antrag stellen und aus dem durch den Zusatzbeitrag entstandenen Fonds einen Zuschuss zum Semesterticket erhalten.

Das Berliner Hochschulgesetz (§ 18 a BerlHG) bestimmt, dass ein Semesterticket an einer Hochschule nur dann eingeführt werden kann, wenn mindestens die Hälfte derjenigen, die zur Abstimmung gehen und eine gültige Stimme abgeben, dafür ist. Eine weitere zu erfüllende Bedingung ist, dass **mindestens zehn Prozent aller Studierenden, die wahlberechtigt sind, dem Semesterticket zustimmen**.

Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, besteht frühestens zum Sommersemester 2002, also ab 1. April 2002, die Möglichkeit, das Ticket tatsächlich einzuführen.

Die **Stimmabgabe** ist in zwei Formen möglich:

- 1) Bringe Deinen Abstimmungsschein mit und Du kannst in jedem Abstimmungslokal brieflich Dein Votum abgeben!
- 2) Ohne den Abstimmungsschein musst Du in das Abstimmungslokal Deiner Fakultät gehen und dort den aktuellen Studierendenausweis sowie Pass oder Personalausweis vorlegen und kannst dann direkt an der Urne abstimmen.

onswürdig. Stünde das Gesamtnetz des VBB, der immerhin der flächenmäßig größte Verkehrsverbund Europas ist, für die 215 DM zur Verfügung, wäre der Preis sicherlich als angemessen zu bezeichnen. Fehlt das Verkehrsnetz in Brandenburg außerhalb von Berlin ABC, dürfte der Preis etwa 8 bis 20 DM oberhalb der vereinbarten Kostenneutralität liegen. Dies kann jedoch mit letzter Sicherheit erst im Rahmen der Nachkalkulation nach der einjährigen Testphase nachgewiesen werden.

Andererseits muss man sich vor Augen halten, dass eine Monatskarte für den Stadtbereich Berlin AB (ohne C) gegenwärtig 81 DM kostet. Die regelmäßigen Nahverkehrsnutzer wissen, dass ein Abonnement für diesen Bereich im Jahr mit 810 DM den Geldbeutel belastet. Das Semesterticket kostet inklu-

### § 18 a Berliner Hochschulgesetz (BerHGG)

- (1) Zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 sowie weiterer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (Semester-Ticket). Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studentenausschuss mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) zuständigen Vertragspartner vereinbart.
- (2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studentenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluss der Verträge obliegt den Allgemeinen Studentenausschüssen.
- (3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semester-Ticket nicht nutzen können, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studentenschaften nach Maßgabe einer Satzung von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen, die nicht gemäß Absatz 3 befreit sind, Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von den Hochschulen kostenfrei eingezogen. Die Studentenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Abs. 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studentenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studentenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studentenschaft.
- (5) Die Studentenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

sive Sozialfondsbeitrag im Jahr weniger als 440 DM und dabei ist die Zone C schon im Preis enthalten. Aus den Verkaufstatistiken der BVG wissen wir, dass die Mehrzahl der Studierenden pro Jahr fünf Monatskarten erwirbt. Dies ist nachvollziehbar, da ja sehr viele Studierende im Sommer das Fahrrad und im Winter Bus und Bahn nutzen. Bei diesem Szenario gibt die Mehrheit  $5 \times 81 \text{ DM} = 405 \text{ DM}$  aus. Das Semesterticket wäre hier 35 DM teurer, bietet aber die Möglichkeit, an allen 365 Tagen des Jahres bei jedem Wetter inklusive Fahrrad den ÖPNV in den drei Zonen A, B und C zu nutzen.

Der nun vorliegende Preis scheint uns im Lichte der gegenwärtigen Preisentwicklung des Berliner Nahverkehrs in einer halbwegs fairen Höhe zu liegen. Ob diese Preisentwicklung und damit das Preisgefüge der Berlin-Brandenburger Nahverkehrstarife jedoch insgesamt als fair bezeichnet werden kann, mag man mit guten Gründen bezweifeln.

### Die Stunde der Entscheidung ist gekommen!

Das Semesterticket ist als konkrete Maßnahme zur Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden und zur Steigerung ihrer Mobilität intendiert. Ob das Semesterticket dies zu diesem Preis leisten kann, muss jedeR aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage selbst entscheiden. Das Semesterticket ist ein Solidarmodell, d. h. alle Studierenden sind bei einer Einführung verpflichtet, in jedem Semester mit der Rückmeldung die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Der Studentenschaft steht zwar ein Sozialfonds zur Abfederung einiger Härtefälle zur Verfügung, jedoch können nur für eine sehr eng begrenzte Zahl von Studierenden Zuschüsse gezahlt werden.

Ob das Semesterticket kommt, kann entsprechend nur von Euch entschieden werden. Hierzu hat das Studierendenparlament der TU am 1. November 2001 eine Urabstimmung beschlossen. Wir rufen Euch nachdrücklich auf, an dieser Abstimmung teilzunehmen.

### Der Fachausschuss Verkehrskonzept und Semesterticket (FaVSt)

# Das Vertragsangebot

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Potsdamer Straße 188 - 10783 Berlin

**SEMTIX-Büro**  
c/o AStA TU Berlin  
z. H. Herrn Böhm  
Marchstraße 6  
10587 Berlin

**BVG**  
Berliner  
Verkehrsbetriebe  
Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Potsdamer Straße 188  
Berlin-Schöneberg  
Postanschrift  
10773 Berlin  
Telefon (030) 256-0  
Telefax (030) 216 41 86  
e-mail bvg@bvg.de

Direktor Zentralbereich  
Angebot und Vertrieb  
(FAV) IPLZ 43000

Ihr Zeichen vom Bearbeiterin  
Herr Kunkel (FAV-T)

Datum 28.09.2001

Telefon 256-28 430  
Telefax 256-28 433

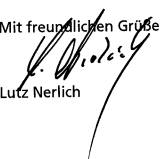
Semesterticket

Sehr geehrter Herr Böhm,

beiliegend erhalten Sie den unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderungen des § 18 a des Berliner Hochschulgesetzes überarbeiteten Mustervertrag zum Semesterticket für an Berliner Hochschulen Studierende, der bereits inhaltlich mit der S-Bahn Berlin GmbH abgestimmt worden ist.

Wir gehen davon aus, dass die erforderlichen Urabstimmungen in den einzelnen Universitäten bzw. Hochschulen auf dieser Basis kurzfristig erfolgen können, um somit eine Umsetzung dieses attraktiven Tarifangebotes für möglichst viele Studierende zum Sommersemester 2002 zu realisieren.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir der S-Bahn Berlin GmbH, der DB Regio AG und dem VBB sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Lutz Nerlich

Anlage

Sitz: Berlin  
AG Charlottenburg  
HRA 31152  
Vorstand:  
Dr. Hans-H. Dubenkropp  
Dr. Joachim Niklas  
Hilmar Schmidt-Kohlhas

Bankverbindung  
Berliner Bank AG  
BLZ 100 200 00  
Konto 1800377000  
Berliner Sparkasse  
BLZ 100 500 00  
Konto 990003906  
Postbank NL Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto 495-105

U  
S-Bahn  
U-Bahn  
U-Bahn  
U-Bahn  
Verkehrsverbund  
U-Bahn Kleistpark U7  
Bus 148, 187, 204, 348

4.032 - 8.01  
Gebildet auf überliefer. gebrochenem Papier

und der

DB Regio AG  
Deutsche Bahn Gruppe  
Regionalbereich Berlin/Brandenburg  
Babelsberger Straße 18  
14473 Potsdam

– vertreten durch die Regionalbereichsleitung  
im folgenden DB Regio AG genannt,

sowie der

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH  
Hardenbergplatz 2  
10623 Berlin

– vertreten durch den Geschäftsführer –  
im folgenden VBB genannt,

wird der nachfolgende Vertrag über ein VBB-  
Semesterticket geschlossen.

## § 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft der XXXXX (im Folgenden XXXXX genannt) erwirbt für alle ordentlich immatrikulierten Studierenden Semestertickets zur Nutzung der Verkehrsmittel im Tarifbereich Berlin ABC. Die XXXXX ist Hochschule im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes. § 9 Abs. 4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

(2) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen

im unter Abs. 3 näher definierten Anwendungsbereich. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(3) Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen – Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März – Sommersemesters vom 1. April bis 30. September für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Soweit die Einteilung des akademischen Jahres hiervon abweicht, gilt das Semesterticket für den jeweiligen Semesterzeitraum der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeits-

## Vertrag über ein VBB-Semesterticket

Zwischen der

Studierendenschaft der XXXXX

– vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) –  
im folgenden Studierendenschaft genannt

und den

Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Potsdamer Straße 188  
10783 Berlin

– vertreten durch den Vorstand –  
im folgenden BVG genannt,

und der

S-Bahn Berlin GmbH  
Invalidenstraße 19  
10115 Berlin

– vertreten durch die Geschäftsführung –  
im folgenden S-Bahn Berlin GmbH genannt,

# Das Vertragsangebot

tag. Die Studierendenschaft zeigt der BVG, der S-Bahn Berlin GmbH und der DB Regio AG diesen abweichenden Zeitraum an. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

(4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

- 1 Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer oder Fernstudierende,
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

(5) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

- 1 Behinderte Studierende, die nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.
3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.

(6) Die entsprechenden Nachweise zu Abs. 4 Ziffer 2 und Abs. 5 werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Vermerk mittels eines Sichtvermerks in der als Fahrausweis dienenden Urkunde anzubringen. Diese sind dann keine Fahrausweise mehr. Gleichzeitig ist die Hochschulverwaltung in Kenntnis zu setzen und sicherzustellen, dass bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

## § 2 Fahrgelderstattung

(1) Bei Tod einer/s Studierenden bzw. bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation ist die Studierendenschaft berechtigt, den

abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen. In der Abschlussrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum sind mit entsprechendem Nachweis durch Belege der Hochschulverwaltung für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets ein Sechstel des gezahlten Beitrages in Abzug zu bringen.

(2) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gewöhlften Abonnement- bzw. Jahreskartentarifes ohne Erhebung von Gebühren.

## § 3 Fahrausweise

(1) Als Fahrausweis gilt der von der jeweiligen Hochschule herausgegebene Studierendenausweis mit dem Auf- oder Eindruck „Semesterticket Tarifbereich Berlin ABC“, VBB-Logo sowie Angabe der konkreten zeitlichen Gültigkeit. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Er gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Veränderungen an dem Fahrtberechtigungshinweis auf dem Studierendenausweis machen die Fahrtberechtigung ungültig.

(2) Bei Verlust eines Studierendenausweises wird nach den Regeln der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt.

(3) Ein Muster des Studierendenausweises (alternativ eine geeignete Abbildung) mit allen erforderlichen Merkmalen nach Abs. 1 wird zur Anlage des Vertrages genommen. Die Anlage kann nach Unterzeichnung, muss aber vor Inkrafttreten der Fahrtberechtigung aufgenommen werden. Jeweils 4 Wochen vor Inkrafttreten des Semestertickets übergibt die betreffende Studierendenschaft dem VBB 40 Musterausweise zur Schulung der Mitarbeiter. Bei Veränderungen des Musterausweises sind erneut 40 Muster zur Verfügung zu stellen.

(4) Den Eintrag in den Studierendenausweis nach § 3 (1) des Vertrages erhalten nur Studierende, die nicht nach § 1 Abs. 4 oder 5 vom Semesterticket ausgenommen sind. Studierende, die auf Grund § 15 Abs. 5 BerlHG an mehr als einer Berliner Hochschule immatrikuliert sind, erhalten den Zusatz in ihrem Studierendenausweis von der Hochschule, an der sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

## § 4 Preis

(1) Der Preis für das Semesterticket beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 215,- DM je Studierenden und Semester. Ab dem Sommersemester 2002 beträgt der Preis für das Semesterticket ein-



# Das Vertragsangebot

schließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 109,- Euro je Studierenden und Semester.

(2) Der Preis für dieses Semesterticket kann frühestens nach Ablauf einer Einführungsphase von drei Semestern zum Semesterbeginn angepasst werden, sofern eine Tarifierpassung vorgesehen oder vorgenommen wurde.

(3) Die Verkehrsunternehmen und der VBB verpflichten sich, Preisadjustierungen nach § 4 Abs. 2 der Studierenden-schaft spätestens bis zum 1. September für das folgende Sommersemester bzw. spätestens bis zum 1. März für das folgende Wintersemester per Einschreiben mitzuteilen.

## § 5 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Für jeden – außer den in § 1 Abs. 4 und 5 genannten – Studierenden ist seitens der Studierenden-schaft durch seinen Studierendenrat bzw. seinen AStA an die XXXXX ein Betrag in der Höhe des unter § 4 genannten Preises für ein Semester auf ein hierzu von XXXXX benanntes Konto unter dem Stichwort „Semesterticket“ sowie Nennung des Semesters und dem Namen der Hochschule und Zahlungsgrund „XXXXX“ zu überweisen.

Der Gesamtpreis für ein Semester berechnet sich danach wie folgt:

(Anzahl der immatrikulierten Studierenden – Anzahl der Studierenden nach § 1 Absatz 4 und 5) × Preis gemäß § 4 Absatz 1

Die Aufteilung der entrichteten Beträge auf die Verkehrsunternehmen regeln diese in einer separaten Vereinbarung außerhalb dieses Vertrages. Diese Vereinbarung wirkt nur zwischen den Verkehrsunternehmen und berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

Das Konto lautet:

- Kontoinhaber: XXXXX
- Kontonummer: XXXXX
- Bankleitzahl: XXXXX
- Geldinstitut: XXXXX

(2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu siebzig vom Hundert mit Ablauf des zweiten Monats des Semesters fällig. Dieser Betrag wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf der Basis der Studierendenzahlen des vorangegangenen Jahres berechnet, sofern keine aktuellere Statistik über die eingeschriebenen Studierenden vorliegt. Die Zahl der Studierenden ist dem abrechnenden Verkehrsunternehmen bis zum 15. des ersten Monats des Semesterbeginns zu melden.

Im Übrigen ist der Restbetrag mit Ablauf des 15. 10. für das zurückliegende Sommersemester und mit Ablauf des 15. 4. für das zurückliegende Wintersemester fällig. Mit der letzten Zahlung ist den Vertragspar-

teien von der Studierenden-schaft je eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die Vertragsparteien behalten sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierenden-schaft vor.

(3) Die Studierenden-schaft haftet den Verkehrsunternehmen gegenüber für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung des nach Abs. 1 fälligen Betrages. Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (DÜG, BGBl. I S. 1242) i. V. mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 139) zu verzinsen.

(4) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Studierenden trägt die Studierenden-schaft. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder die Studierenden-schaft nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die Studierenden-schaft, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den VBB, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder die Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.

(5) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von 8 Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch die Verkehrsunternehmen erstattet.

(6) Die Verkehrsunternehmen haften der Studierenden-schaft gegenüber als Gesamtschuldner für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung des nach Abs. 5 fälligen Betrages. Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 vom Hundert Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (DÜG, BGBl. I S. 1242) i. V. mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 139)) zu verzinsen. Der interne Ausgleich unter den Verkehrsunternehmen wird zwischen diesen geregelt.



# Das Vertragsangebot

## § 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2002 zunächst für ein Jahr, d. h. zwei Semester. Für das dritte Semester nach Beginn der Geltung dieses Vertrages sind Verhandlungen zur weiteren Gestaltung des Semestertickets vorgesehen. Eine Preisanhebung infolge verstärkter Nutzung des ÖPNV durch Studierende ist im Zeitraum der Vereinbarung dabei ausdrücklich ausgeschlossen, da dies durch das Semesterticket-Modell bezweckt wird. Auf Grundlage der Verkaufsentwicklung mit Bezug zum Vorvertragszustand wird neben der preislichen Gestaltung des Semestertickets auch die Ausdehnung des Gültigkeitsbereiches auf das gesamte Verbundgebiet geprüft. Hierzu beauftragen die Vertragsparteien einen neutralen Gutachter, dessen Kosten zur Hälfte von den Verkehrsunternehmen und zur Hälfte durch die Studierendenschaft getragen werden. Die Grundlagen der gutachterlichen Betrachtung werden im Einvernehmen zwischen der Studierendenschaft, dem VBB und den Verkehrsunternehmen festgelegt. Der Studierendenschaft wird die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen der Verkehrsunternehmen, die für die Verhandlungen zur weiteren Gestaltung des Semestertickets relevant sind, gewährt. Die Vertreter der Studierendenschaft haben deren Inhalte vertraulich zu behandeln.

(2) Die Nutzung des Semestertickets soll durch diese Verhandlungen nicht unterbrochen werden. Der Vertrag verlängert sich daher nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Zeit für längstens zwei weitere Semester, wenn dem keine Vertragspartei bis zum 1. November für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 1. Mai für das folgende Wintersemester schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien widerspricht.

## § 7 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Studierendenschaft erhält das Recht einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass ihr durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung untersagt wird, ein Semesterticket einzuführen. Die Kündigung ist an die BVG, die S-Bahn Berlin GmbH, die DB Regio AG und den VBB zu richten.

(2) Die BVG, die S-Bahn Berlin GmbH, die DB Regio AG und der VBB zur Wahrung der Interessen der übrigen Verkehrsunternehmen haben das Recht der außerordentlichen Kündigung

- 1 bei erheblicher Veränderung des Ausgleichs nach § 45a PBefG,
2. bei Verzug der Zahlung gemäß § 5 (1), (3) nach vorheriger Mahnung oder
3. bei Nichterteilung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Zustimmung zu dem für das Semesterticket geltenden Tarif für ein Verbundverkehrsunter-

nehmen zum Zeitpunkt ab dem es dieser Genehmigung bedurft hätte.

Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der Studierendenschaft spätestens drei Monate vor Beginn der Rückmeldefrist mit eingeschriebenem Brief zugeht.

(3) Eine außerordentliche Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

## § 9 Sonstiges

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten im unmittelbaren Umkreis des Hochschulstandortes erhebliche Veränderungen des ÖPNV-Angebotes geplant sein oder größere Standortänderungen im Bereich der Hochschule vorgesehen bzw. beschlossen sein, so werden sich die Vertragsparteien hierüber frühzeitig gegenseitig informieren. Die Vertragsparteien stehen für ggf. notwendige Abstimmungen zur Verfügung.

(4) Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der XXX für das Sommersemester 2002 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieses Vertrages von den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen ausgenommen. Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend diesem Vertrag zu erwerben.

Unterzeichnet am XX.XX.XXXX in Berlin

Vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung der Studierenden in einer Urabstimmung an der XXXXX sowie der zuständigen Tarifgenehmigungsbehörde.

Studierendenschaft der XXXXX

– Studierenderrat / Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) –

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

S-Bahn Berlin GmbH

DB Regio AG

Deutsche Bahn Gruppe

Regionalbereich Berlin/Brandenburg

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH





## Zustimmen oder nicht?

Zwei polemische Positionen zum Stand der Verhandlungen

### Wucher!

Semesterticket könnte Studierende in Berlin sehr teurer zu stehen kommen!

**Wahlkampf in Berlin während der vorlesungsfreien Zeit zwischen SS und WS 01/02.** Eine Minderheitsregierung mit Tolerierung der PDS hat sich nach dem Untergang der großen Koalition seit Ende Juli ans Werk gemacht, das erst am 15.10.1998 geänderte Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) erneut zu novellieren. Diesmal ging es nicht nur um so überaus wichtige Korrekturen wie die Umbenennung der HdK (Hochschule der Künste) in UdK (Universität der Künste), was sicherlich Altpapier und Kosten en masse verursacht, sondern auch um die Aufgaben der Studierendenschaften nach § 18 BerlHG. Unter diesen Aufgaben finden sich auch Absätze zum Semesterticket. Dort gibt es Neuerungen besonders in der Regulierung der sozialen Verträglichkeit des Ticketpreises.

Bisher ging die Gesetzgeberin davon aus, dass soziale Härten über einen Sozialfonds aufgefangen werden, der von beiden Vertragspartnerinnen (Verkehrsbetriebe und Studierendenschaft) getragen wird. Das erschien nur recht und billig, ziehen doch die Verkehrsbetriebe durch Umsatzsteigerungen genauso ihren Nutzen aus dem Semesterticket, wie die Studierendenschaften, die den StudentInnen ein preisgünstiges Ticket vermitteln könnten.

Die kooperative Variante der sozialen Verantwortung wurde vom rot-grünen Senat jedoch zu Gunsten einer Vertragspartei ad acta gelegt: Seit der Gesetzesänderung vom 27. September 2001 sollen jetzt nur noch die Studierenden zahlen. Die Studierendenschaften (VS) von Berlin, werden im neuen § 18 a verpflichtet, den Sozialfonds durch Beitragserhöhungen über den Preis des Semestertickets hinaus, zu finanzieren. Es bleibt noch die Möglichkeit, einfach keinen Fonds einzurichten, was wohl kaum von

einer VS in Betracht gezogen werden kann.

Da erinnern wir uns ja fast gerne an Zeiten zurück, wo uns der Berliner Koalitionsvertrag von CDU/SPD (Dezember 99) ein verbundweites Semesterticket für 215 DM versprochen hatte. Das Versprechen wurde freilich nie umgesetzt.

Das Ende der Fahnenstange ist aber noch nicht erreicht. Die Berliner „Sozialdeformaten“ und „Olivgrünen“ machen bisher keine grossen Anstalten, den landeseigenen Verkehrsbetrieb BVG nach dem Weggang des CDU-Filzes (Vorstandsvorsitzender Rüdiger vorm Walde) davon zu überzeugen, den damals versprochenen Preis für eine Fahrerlaubnis für die beiden Bundesländer Berlin und Brandenburg von maximal 215 DM einzuhalten bzw. der Umsatzneutralität entsprechend nach unten zu korrigieren. Besagte Umsatzneutralität bedeutet nichts weiter, als dass die Verkehrsbetriebe eben keinen geldlichen Gewinn aus dem Ticket ziehen dürfen. Nur unter dieser Bedingung wird ein Semesterticket bezahlbar sein und unter die Aufgaben der Förderung der sozialen Belange der Studierenden fallen.

Jetzt also soll nochmals per Sozialfonds draufgesetzt werden, wo die Semtix-Länderkoordination gerade in einjähriger Knochenarbeit die BVG davon überzeugen konnte, wenigstens Teile der Sozialfondskosten zu übernehmen.

Die in der Länderkoordination Semesterticket der Studierendenschaften von Berlin und Brandenburg (Semtix) zusammengeschlossenen Studierendenschaften haben 1999 einen umsatzneutralen Preis für ein Semesterticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) auf max. 199 DM berechnet. Bei diesem Preis würde ein Semesterticket für Durchschnittsstudierende noch sozial sinnvoll sein.

Das was jetzt diskutiert wird, ist aber jenseits jeglicher Sozialverträglichkeit und eine reine Abzocke bei den Studierenden. Ab dem Sommersemester 2002 könnte für uns folgendes Szenario gelten:

### Impressum

Diese Brüschüre zur Urabstimmung über die Einführung eines Semestertickets wird herausgegeben vom Fachausschuss Verkehrskonzept und Semesterticket des Studierendenparlaments der TU Berlin (FaVSt). Alle Artikel, die nicht namentlich gekennzeichnet sind, verantwortet der FaVSt.

Der FaVSt ist Teil der Länderkoordination SEMTIX Berlin-Brandenburg, in der sich die Studierendenschaften der beiden Länder für die Verhandlungen

zum Semesterticket zusammengeschlossen haben.

Redaktion: Florian Böhm, Claus Colloseus, Gisela Schäfer-Omari

Layout: Claus Colloseus

Druck: AStA TU

Mehr Informationen sind im Internet zu finden unter [www.tu-berlin.de/~semtix](http://www.tu-berlin.de/~semtix) oder auf den Seiten der Länderkoordination [www.semtix.de](http://www.semtix.de)

- DM 100 Rückmeldestudiengebühr
- DM 15 Studierendenschaftsbeitrag wegen Semtix-Personalkosten (HU bisher DM 10)
- DM 80 StudentInnenwerksbeitrag  
(bis 10/01: DM 40, jetzt DM 60, bald DM 80)
- DM 215 Semesterticket pro Semester  
(neu frühestens ab SS 02)
- DM 10 Sozialfondsbeitrag  
(neu frühestens ab SS 02)

---

DM 420 pro Semester!

DM 840 Zwangsbeitrag im Jahr, sonst Exmatrikulation!

Sowohl die rote-grüne Übergangsregierung wie auch jede andere Regierung nach dem 21.10.01 ob mit oder ohne PDS-Beteiligung braucht da von den StudentInnen, den Verfassten StudentInnenenschaften und der Semtix-Länderkoordination und anderen sozialen Gruppen in der Stadt einiges an Nachhilfe in sozialverträglicher Politik.

Das Semesterticket darf kein weiteres Mittel einer ekelhaften Elite- und Auslesepolitik der Landespolitik sowie der Hochschulleitungen werden.

Hat ein heisser Herbst und Winter begonnen?!

Oliver Stoll war langjähriger Öko-Referent und Semesterticketbeauftragter beim ReferentInnenrat der Humboldt-Universität, diesen Artikel hat er für die Semesterbeilage der „Jungen Welt“ verfasst.

## Besser wird es nicht

Mehr Aufschub ist nicht verantwortbar

**Ich könnte jetzt die Rechnung,** die Kollege Oliver Stoll für die HU aufgemacht hat, für die TU nach unten korrigieren. Doch auch mit der klaren Zusage, dass an der TU die Verwaltungskosten in den 109 € plus 3 € Sozialfondsbeitrag bereits enthalten sind, summiert sich der Gesamt-Zahlbetrag für die Rückmeldung immer noch auf 208,50 € oder ca. 408 DM. Kein schöner Betrag.

Nur, kann mensch davon ausgehen, dass es irgendwann besser wird? Seit nunmehr 8 Jahren versuchen die Studierendenschaften, die bestmöglichen Bedingungen für ein Semesterticket durchzusetzen. Nach allerlei nicht gehaltenen Versprechungen und wilden Sprüngen liegt das Angebot jetzt seit 3 Jahren bei 215 DM. Und alle PolitikerInnen und Verantwortliche der Verkehrsbetriebe, mit denen mensch spricht, sagt: Das ist das letzte Wort. Nehmt es, das ist doch ein „schönes“ Angebot.

Dies ist eine Einschätzung, der ich mich definitiv nicht anschließe. Nur realistischerweise muss ich anerkennen, dass auf dem Verhandlungswege mehr in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist. Was bis jetzt herausgeholt wurde, bedurfte des massiven Drucks des Abgeordnetenhauses und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf die Verkehrsbetriebe. Wenn von der Seite mehr Unterstützung nicht zu bekommen ist, wer sollte sonst noch Bewegung in die

Verhandlungen bringen?

Der Druck des Lands Berlin richtete sich vor allem auf die landeseigene BVG. Dort wurde auch einiges erreicht. Gegenüber der S-Bahn war der Druck schon geringer; die sind als Teil des Bahnkonzerns nicht so unbedingt auf das Land angewiesen. Und dass unsere Forderung nach einer verbundweiten Gültigkeit des Tickets nicht umgesetzt werden konnten, liegt an völlig überzogenen Forderungen der DB Regio für die Regionalzüge in Brandenburg. Um hier etwas auszurichten, wäre eine Unterstützung des Landes Brandenburg und dessen Landräte notwendig. Sie dafür zu gewinnen, ist durchaus ein aussichtsreiches Projekt. Aber es braucht Zeit. Wenn wir das noch vor der Einführung durchziehen wollten, käme das Semesterticket nicht vor 2004.

Oliver sagt, dass die gefundene Sozialfonds-Lösung eine Verteuerung des versprochenen Ticketpreises bedeutet. Das ist zur Hälfte wahr. Die erwähnte Koalitionsvereinbarung von 1998 ging von einem Nettoticketpreis ohne alle Aufschläge aus. Das ist nicht durchgesetzt worden. Falsch ist allerdings, dass wir da schon weiter waren. Wer die Modelle durchrechnet, die wir am Jahresanfang hatten, wird folgende Gemeinsamkeit feststellen: in beiden Fällen erhalten die Verkehrsbetriebe den vollen Ticketpreis für alle Studierenden, die das Ticket nutzen dürfen. Und die Kriterien für Befreiungen und für ein verbilligtes Ticket waren die gleichen. Nur der Ablauf bei der Zuschussgewährung war anders organisiert.

Der Eindruck, der Aufschlag sei Ergebnis der Gesetzesänderung vom Oktober, entstand nur durch einen Zufall. Tatsache ist vielmehr, dass wir als SEMTIX-Länderkoordination in der Zwischenzeit noch einmal kalkuliert haben, und dabei zwei Fehler in unseren bisherigen Annahmen gefunden haben. Zum einen hatten wir vorher die Verwaltungskosten für das Modell gründlich unterschätzt. Zum anderen sorgen die ständig fallenden Zinsen dafür, dass unsere Erwartungen, wieviel wir aus den Erträgen des Geldbestandes gewinnen, deutlich nach unten korrigiert werden mussten.

Seit der Zusage, dass Ticket solle 215 DM kosten, und unserer Kalkulation, dass 199 DM angemessen wären, haben die Verkehrsbetriebe die Preise für die Azubi-Monatsmarke um 6 DM erhöht. Das frisst die bisherige Überteuerung fast auf. Was lässt sich daraus folgern? Eigentlich nur, dass die versprochene Kostenneutralität anscheinend bestenfalls heißt, dass Mobilität für uns auch nicht billiger wird als für alle anderen BerlinerInnen.

Im Moment bleibt also die Frage übrig: Ist uns das Ticket das dafür verlangte Geld wert? Wohlgemerkt: es geht nicht darum, ob NutzerInnen des ÖPNV damit billiger fahren können als bisher, sondern: Ist es dieser Vorteil wert, dafür alle Nicht-NutzerInnen des ÖPNV zu zwingen, ebenfalls den Preis zu zahlen?

Claus Colloseus ist Mitglied des Fachausschusses Verkehrskonzept und Semesterticket des Studierendenparlaments der TU.



lastung führt. Bei einer zu weiten Streuung hätte niemanden etwas davon, und das Geld muss ja auch erst von allen anderen eingenommen werden. Deswegen wird es einen Zuschuss nur bei gleichzeitiger Erfüllung von drei Bedingungen geben: es muss eine besondere Härte vorliegen, das Einkommen muss, gemessen an der persönlichen Situation, sehr gering sein, und der/die AntragstellerIn hat kein verwertbares Vermögen.

## **Einkommenssituation**

Angesichts der schlechten Einkommenssituation einer großen Zahl von Studierenden wäre eine alleinige Orientierung an der finanziellen Situation entweder nicht mehr zu bewältigen, oder sie würde eine Beschränkung auf eine völlig unrealistische Einkommensgrenze bedeuten. Auch brächte diese Vorgehensweise die Studierendenschaft in die unglückliche Situation, bei den Angaben zum Einkommen ständig mit extremem Aufwand und durch völlig überzogene Ausspähung der AntragstellerInnen gegen Betrug vorgehen zu müssen.

Zum anderen, und dies ist der gewichtigere Grund, wird damit die Gruppe der Zuschussberechtigten auf solche eingegrenzt, die aufgrund einer aktuellen Situation in besondere finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, für die sie keine ausreichende Vorsorge treffen konnten.

Der Versuch, sich bei der Klärung der Einkommenssituation auf Erkenntnisse aus BAföG-Bescheiden zu stützen, kommt nicht in Frage. Durch den grundsätzlichen Ausschluss z. B. aller ausländischen Studierenden von seinen Leistungen und die völlige Ignoranz gegenüber den besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern ist das BAföG als Basis ungeeignet. Sozialhilfeanträge können Studierende nicht stellen. Für Wohngeld gilt genauso wie für BAföG, dass allein die Antragstellung schon für Studierende erhebliche Nachteile auslösen kann (z. B. der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung für ausländische Studierende). Die Vorlage entsprechender Bescheide kann also von Studierenden nicht verlangt werden.

Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs von Studierenden folgt diese Satzung deshalb viel stärker dem differenzierten Ansatz des Sozialhilferechts als BAföG. Der Grundbedarf für Studierende, unabhängig von ihrer speziellen Situation, orientiert sich am Sozialhilfesatz. Darüber hinaus werden berücksichtigt: Kosten für die Wohnung (allerdings nur bis zu einer Obergrenze von z. B. 150 €, falls Ihr alleine wohnt), Kosten des Lebensunterhalts für Kinder oder andere Personen, für die Ihr unterhaltsverpflichtet seid, besondere Bedürfnisse von Alleinerziehenden, Behinderten, chronisch Kranken und Schwangeren, sowie die Kosten für die Krankenversicherung.

Eine Sonderregel gibt es für Studierende, die in fußläufiger Entfernung zum Studienort wohnen und deshalb nicht auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen sind. Wer z. B. im Siegmundshof wohnt und auf dem Hauptcampus studiert, darf den monatlichen Gegenwert des Semestertickets von seinem Einkommen absetzen. Damit ist klar, dass diese Studierenden nicht aus der Solidargemeinschaft aller Studierenden bei der Finanzierung des Semestertickets ausgenommen sind, sondern nur geltend machen können, dass sie entsprechende Beträge in ihrer Finanzplanung nicht berücksichtigen müssen.

## **Besondere Härten**

Leitsatz bei der Auswahl der zu berücksichtigenden besonderen Härten war die Frage, welche Umstände, die von den Studierenden nachweislich nicht zu verantworten sind, bei ansonsten geringstem Einkommen eine akute Notsituation auslösen können. Dabei haben wir vor allem drei Grundsituationen identifiziert: die Unmöglichkeit, während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten selbst Geld zu verdienen, die besonderen Einschränkungen, denen Schwangere, alleinerziehende Eltern und chronisch kranke bzw. behinderte Studierende unterworfen sind, sowie unabwendbare Kosten in erheblicher Höhe.

Da die Anfertigung der Studienabschlussarbeit oder ein unbezahltes Praktikum (hier aber eingeschränkt auf solche, die in der Studienordnung vorgeschrieben sind) keine Zeit für anderes lassen, werden sie als Härte anerkannt. Besondere Aufmerksamkeit haben auf ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern gerichtet. Sie erhalten in ihren Pass einen Stempel, der ihnen 3 Monate arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung und 3 Monate Arbeit nach Erlaubnis durch das Arbeitsamt erlaubt. Damit läßt sich nach aller Erfahrung das Jahr einigermaßen herumbringen. Allerdings wird manchmal (z. B. für Studienkollegiaten) die Arbeitserlaubnis noch weiter eingeschränkt. Dann ist davon auszugehen, dass sie länger als drei Monate keine Verdienstmöglichkeiten haben.

Bei der Frage nach besonderen Aufwendungen stellen wir fest, dass nur krankheitsbedingte o. ä. Kosten sowohl dem Kriterium genügen, nicht selbst verschuldet zu sein, als auch überprüfbar zu sein. Nur sie tauchen deshalb in der Liste der Härtegründe auf. Haben AntragstellerInnen andere Kosten in ähnlicher Höhe zu tragen und können nachweisen, dass sie kein eigenes Mitverschuldens dafür trifft, können diese im Einzelfall als weiterer Antragsgrund anerkannt werden.